

Vernehmlassung: Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)

Die Vorlage wurde anlässlich der letzten Sitzung der behindertenpolitischen Kommission (BEKO) der Vereinigung Cerebral Schweiz eingehend besprochen und anschliessend vom Zentralvorstand verabschiedet. Gerne geben wir Ihnen unsere Haltung bekannt.

Einleitende Bemerkungen

Die Vereinigung Cerebral Schweiz begrüsst, dass der Bundesrat mit den vorgeschlagenen Änderungen der IV-Verordnung Massnahmen ergreift, um die von den Behindertenorganisationen seit vielen Jahren beanstandete Diskriminierung bei der Bemessung der Invalidität von teilerwerbstätigen Personen aufzuheben. Nachfolgend äussert sich die Vereinigung Cerebral Schweiz zu ausgewählten Themen der Revision.

Zur Definition des Aufgabenbereichs (Art 27 IVV)

Im Rahmen der Revision definiert der Bundesrat den Aufgabenbereich neu und will damit nur Tätigkeiten erfassen, die der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind. Dazu verwendet er das sogenannte „Dritt-Personen-Kriterium“, d.h. es soll sich nur um Tätigkeiten handeln, die üblicherweise von Dritten gegen Bezahlung übernommen werden könnten. Freiwillige Tätigkeiten ausserhalb des Haushaltsbereichs wie gemeinnützige oder künstlerische Tätigkeiten sollen neu höchstens in Sonderfällen anerkannt werden und sind deshalb in der neuen Fassung von Art 27 IVV gar nicht mehr vorgesehen.

Die Vereinigung Cerebral Schweiz lehnt diese Neudefinition ab.

Dies, weil gemeinnützige oder künstlerische Aktivitäten sehr wichtig ist, da Menschen mit cerebralen Bewegungsbehinderungen häufig wenig oder kein Erwerbseinkommen haben. Dank den entsprechenden Tätigkeiten können sie aber dennoch ihren Platz in der Gesellschaft einnehmen und ein sinnstiftendes Leben führen. Zudem ist nicht einzusehen, weshalb der unbestritten sehr grosse volkswirtschaftliche Nutzen der Freiwilligenarbeit, der ja unter anderem kürzlich an einer Tagung im Bundeshaus betont wurde, nun bei der Neufassung dieses Artikels plötzlich nicht mehr relevant sein soll.

Die Vereinigung Cerebral Schweiz fordert deshalb, dass die gemeinnützige bzw. künstlerische Tätigkeit auch weiterhin in Artikel 27 IVV erwähnt werden.

Hingegen begrüsst die Vereinigung Cerebral Schweiz ausdrücklich, dass in Art. 27 Abs. 1 IVV neu nicht mehr nur die Kindererziehung, **sondern auch die Pflege und Betreuung von Angehörigen zum Tätigkeitskatalog gehören. Das ist ja bereits heute übliche Praxis, weshalb es richtig ist, diese Tätigkeiten explizit aufzuführen.**

Bezüglich weiterer Themen wie **dem neuen Berechnungsmodell, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens und der Wechselwirkung** verweist die Vereinigung Cerebral Schweiz auf die Vernehmlassungsantworten des Dachverbands der Behindertenverbände, Inclusion Handicap sowie auf diejenige von AGILE.CH, dem Dachverband von 40 Behinderten-Selbsthilfe-Organisationen.